

VERTRAULICH

Dezernat V
Amt 51
Amtsleiter

02.05.2012
51.00.01.2012-.../Dr. Klaus
540-3144

**Mitglieder des
Jugendhilfeausschusses**

Novellierung des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt - Referentenentwurf vom 15.03.2012

Hier: Stellungnahme des Jugendamtes der Landeshauptstadt Magdeburg in Folge der nichtöffentlichen Behandlung im Jugendhilfeausschuss am 19.04.12 (Bearbeitungsstand: 03.05.2012)

0 Vorbemerkungen

Aus Sicht der Landeshauptstadt Magdeburg bleibt es weiterhin erklärungsbedürftig, wie der **komplette Systemwechsel** bezüglich der Betreuung und Kostentragung der beiden vorletzten Jahre vollzogen wird.

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat in den Jahren 2010 und 2011 rund jeweils 1.000 Kinder zusätzlich und aus eigenen Kosten im Kita-Bereich finanziert. Die bisher rückwirkende Beteiligung des Landes wird mit dem vorliegenden grundsätzlichen Systemwechsel erkennbar ausgeschlossen.

Inhaltlich ist neben den ersten thematischen Anmerkungen insbesondere der Bereich der **Förderschulkinderbetreuung** nicht aufgegriffen worden, obwohl hier über Jahre hinweg Regelungsbedarf besteht. Es fehlen eindeutige Aussagen und Regelungen zu Personalbemessung, zu Zuständigkeiten für Fahrkosten und anderen besonderen Bedarfen der Förderschulkinder, welche nicht immer mit den Ansprüchen nach SGB XII in Verbindung stehen. Eine KiFöG-Novelle ohne diese Klärungen ist nicht akzeptabel! Gleichzeitig ist eine VO zum Gesetz, speziell auch zur Tagespflege, unerlässlich.

Der Bereich der Tagespflege soll zukünftig – altersübergreifend - agieren. Diese Regelung wird generell in Frage gestellt. Der Anspruch an Tagespflegestellen ist bislang abweichend vom Qualifizierungsanspruch der Betreuung in Kitas geregelt.

1 Anmerkungen im Einzelnen und zu den Paragraphen

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf den vorliegenden Referentenentwurf vom 15.03.2012.

§ 3 (1)

Erhöhter Anspruch und damit höhere Anforderungen an **Tagespflegepersonen**, der sich aus § 3 (1) ergibt, wird bei den fortgeführten Voraussetzungen der ausführenden Personen nicht in eine neue Anforderung an die Qualifikation nach § 6 (3) umgesetzt. Es entstehen große Klärungsbedarfe bzgl. Finanzierungen, Ausstattungsbedarfe (Bezug des § 24 (2) Verordnung für

Mindestanforderungen auch für Tagespflege(?) bis zum Einsatz für Hortkinder? Dem kann nicht gefolgt werden, da alle Aufgaben für alle Altersbereiche laut § 6 (1) umzusetzen sind.

Bei einer angenommenen Verdoppelung der Tagespflegepersonen, damit einer Verdopplung der Plätze in Tagespflege ergibt sich ein erheblich höherer Personalbedarf für die Kommune. Derzeitig werden von 60 Tagespflegepersonen 275 Plätze bereit gestellt. **120 Tagespflegepersonen bieten fiktiv 550 Plätze an.**

§ 3 (3)

Die Mindestzeit/**Regelbetreuung** eines Hortbesuches in der Festsetzung auf **6 Stunden** ist hier nicht nachvollziehbar und fraglich realitätsgerecht.

§ 3 (5)

Was soll bei der alternativen Angebotspalette Tageseinrichtung – Tagespflege zu einem in der Begründung formulierten „**besonderen Bedarf**“ hinterlegt sein? Was ist zu prüfen?

§ 3 Abs. 5: Kooperation der Tagespflege, wie soll diese in der Praxis erfolgen, passt nicht zur allgemeinen Gleichstellung.

§ 3, Abs. 6

Im neuen **Absatz 6** wird der Anspruch auf **Hortbetreuung** ausgeführt. Die Anmeldung zusammen zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr wird auf die Formulierung „muss in der Regel“ beschränkt.

In der Kommentierung des Referentenentwurfs wird auf die individuellen Bedürfnisse der Eltern abgestellt. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass die Eltern den Hortanspruch allein für die Ferien und auch kurz vor diesem gewünschten Zeitraum beanspruchen. Erkennbar wird damit z. B. vorseilend der Absetzung eines eigenen Hortanspruchs für Förderschulen in der Praxis entsprochen.

Unklar ist die Formulierung neben der „regelmäßigen täglichen Betreuungszeit“ der „Leistungsumfang“. Was ist damit gemeint?

§ 3 a (3)

§ 4 neuer Abs. (2)

Redaktionell fehlen hier Klarstellungen zur gleichbedeutenden Rolle der Tagespflege neben den Einrichtungen zur Absicherung von **Notsituationen**.

Der **Absatz 1** beauftragt Tageseinrichtungen (Kita) und Tagespflegestellen (TP) in einer **Sollvorschrift zur Inklusion** von Kindern mit Behinderungen beizutragen. Die originäre Verantwortung des Landes wird entweder ignoriert oder ist bei Aufgabendelegation die Konnexität nachzuholen. Ausdrücklich wird mit dieser Vorgabe im Text auf den Begriff der Behinderung (inkl. körperlicher, geistiger usw.) abgestellt.

An dieser Stelle und fortfolgend ist im Besonderen auf das Fehlen eines Personalschlüssels i. S. einer grundlegenden, dem Sachverhalt „vorschulischer Bildung“ entsprechenden **Personalbemessung** zu verweisen.

Der mit dem KiFöG bestätigte Betreuungsschlüssel ist nicht in der Lage, die notwendigen Zeiten der Fortbildung, Krankheit, Abwesenheit oder spezieller Aufgabenerfüllung, z. B. im Rahmen der Integration, Inklusion, Sprachstandsfeststellung, Sprachförderung, Vor- und Nachbe-

reitung, also die Grundsätze einer geordneten Personalbemessung abzudecken. Weitere Ausführungen siehe unten.

Im **Abs. 2a** findet sich hierzu die entsprechende Festlegung - Kindertageseinrichtungen sind ausdrücklich verpflichtet, den **Sprachstand** festzustellen und bei Erforderlichkeit Sprachförderung durchzuführen. Aus einer bisher pauschal finanzierten Zusatzleistung wird eine Pflichtleistung (1,25 Std. pro Woche VbE), die in der Qualifikation des vorhandenen Personals und Angemessenheit nicht ausreichend definiert ist.

Eine ähnliche Kritik lässt sich zum **Abs. 3** anfügen, auch hier wird bezüglich geforderter **Qualitätsmanagementsysteme** keine Aussage zum Aufwand getroffen.

Im **Abs. 4** wird einseitig das pädagogische Personal der Kitas bezüglich der **Hausaufgaben-erledigung** verpflichtet. In einem partnerschaftlichen Verhältnis wäre Schule in eine gleichlautende Pflicht zu setzen.

Der **Abs. 5** regelt die verpflichtende **Bereitstellung kindgerechter Mittagsmahlzeiten**. Aus der Erfahrung ist auch hier ein nicht unerheblicher Kosten- und Personalaufwand festzuhalten. Hilfreich wäre die Klarstellung, dass diese Kosten mit unter die Kostentragung der Eltern zu stellen wären.

Abs. 6 – dieser Absatz regelt klarstellend die **Verantwortung der Träger für den Weg** zwischen Schule und Tageseinrichtung. Er ist einerseits eine hilfreiche und wichtig wiederholte Klarstellung, andererseits entstehen diesbezügliche Aufwände, die bei größeren Entfernungen selbst im städtischen Bereich einen enormen Aufwandsumfang erfordern.

§ 3 i. V. § 11 – für einen bestehenden Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtungen wird eine Qualifizierung über ca. 160 h nicht als ausreichend eingeschätzt.

§ 5 neuer Abs. (3)

Im SGB VIII wird ausdrücklich auf „aktuelle“ Konzeptionen abgestellt. Wenn der neue Absatz (3) den alten Absatz ersetzen soll, stellt dies einen Rückschritt dar, da der Aspekt der fortlaufenden Fortschreibung fehlt. Die Forderung nach einem QM-System geht nicht konform mit dem **ersatzlosen Wegfall des § 20 a**. Die hier hinterlegte Begründung ist nicht nachvollziehbar. Gerade die Existenz derart unterschiedlicher Konzepte sagt nicht automatisch etwas über eine allgemeine Qualität der Prozesse aus. Diese ist gemeinsam zu definieren, um für Kinder eine grundsätzliche regelhafte Qualität sichern zu können. Hier ist insbesondere die Rolle des Landes Sachsen-Anhalt als übergreifende Instanz auszufüllen. Damit korreliert auch der Wegfall im § 21 (5) vom Satz 3. Gerade diese Beteiligung ist unverzichtbar.

§ 8

Die Beibehaltung dieses Paragraphen schreibt die Unbestimmtheit einer Formulierung bezüglich besonderer Angebote für Kinder „die aufgrund von **Behinderungen oder Benachteiligungen** besondere Förderung und Betreuung bedürfen“ fort. An dieser Stelle wären Klarstellungen und Bereinigungen bezüglich der Begrifflichkeiten oder z. B. eines Bezuges zur Inklusion (siehe § 5 – Entwurf) angebracht. Der Begriff der Benachteiligung ist mit dem Bildungs- und Teilhabepaket in den unterschiedlichsten Richtungen und Finanzierungsmodellen gefolgt worden. Eine praktikable Behandlung außerhalb von Modellprojekten wäre notwendig.

§ 10

Die Erstellung eines **Bedarfsplanes** ist ausdrücklich positiv zu bewerten und zu wichten. Insbesondere im Rahmen der demografischen Entwicklung erscheint die Erstellung eines derartigen Planungs- und Bedarfsgestaltungsinstruments wichtig. Fraglich bleibt die rechtliche Durchsatzkraft z. B. beim bedarfsbedingten Ausschluss oder der Reduzierung bestehender Angebote und Kapazitäten.

§ 11, Abs. 1

Zunächst folgen einige Anmerkungen zum neuen Konstrukt des **Finanzierungsverfahrens** insgesamt, hier insb. zu § 11 Abs. 1, 3 u. 4 des Entwurfs:

Dem Wortlaut nach soll es sich um eine **„prozentuale“ Beteiligung des Landes „an den nachgewiesenen Personalkosten für pädagogische Fachkräfte ...“** handeln. Diese Formulierung impliziert den Eindruck, es solle eine echte Beteiligung an den tatsächlich entstehenden Kosten erfolgen.

Dem scheinen die Formulierungen in den Abs. 3 und 4 zu folgen, wo es heißt, **„Die Beteiligung des Landes beträgt ... v. H. der nach Absatz 1 nachgewiesenen Kosten.“** und weiter: Der örtliche Träger (mit Blick auf das jeweils abgelaufene Jahr) **„leitet diese Daten bis zum 30. April an das Landesjugendamt weiter.“**

Bei einer echten Beteiligung an den tatsächlich entstandenen Kosten wäre nun zu erwarten, dass auf der Grundlage dieser rückwirkend ermittelten, nachgewiesenen und an das Land weitergeleiteten (Personal-)Kosten die Ermittlung einer prozentualen Beteiligung an diesen tatsächlich zu berücksichtigenden Kosten erfolgen würde und eine Verrechnung mit den bis dahin (im Vorjahr) geleisteten Vorauszahlungen vorzunehmen sein müsste.

Ein solcher Gedanke ist dem Wortlaut des vorliegenden Entwurfes von hier aus jedoch nicht zu entnehmen.

Vielmehr heißt es in Abs. 4 letzter Satz hierzu: **„Das Land legt auf dieser Basis die Beteiligung nach Abs. 3 für die Kindergartenjahre ab 01.08.2016 fest.“**

Wenn die Ermittlung einer prozentualen Beteiligung an den tatsächlich entstandenen (Personal-)Kosten (und nachfolgende Verrechnung mit geleisteten Vorauszahlungen) aber unterbleibt, handelt es sich gerade NICHT um eine echte prozentuale Beteiligung an den nachgewiesenen (Personal-)Kosten.

Vielmehr handelt es sich dann auch weiterhin um eine (gegenüber dem jetzigen Modell zwar geänderte, dem Grunde nach aber weiterhin so einzuschätzende) kalkulatorisch ermittelte Beteiligung des Landes an voraussichtlich erwarteten (Personal-)Kosten. Eine Berücksichtigung von Kosten, die in der tatsächlich entstehenden Höhe von dem prognostizierten Umfang abweichen, würde danach auch weiterhin NICHT erfolgen.

Dies wird nach diesseitiger Überzeugung dem Anspruch an eine „prozentuale Beteiligung an den nachgewiesenen Personalkosten für pädagogische Fachkräfte“ inhaltlich in keiner Weise gerecht.

Wie bereits ausgeführt, bemisst sich die Mitfinanzierung des Landes ausdrücklich und endlich am **Mindestbetreuungsschlüssel** des KiFöG, nicht den Erfordernissen einer Personalbemessung in erlaubnispflichtigen Einrichtungen.

Auf der Grundlage der „Arbeitshinweise zur Erteilung/Versagung einer Betriebserlaubnis für Kindertageseinrichtungen nach § 45 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe“ werden erhöhte Standards vom Landesverwaltungsamt gefordert, für z. B. Waldkindergärten.

Wie ist eine notwendige Beteiligung an Kosten dieser Art über den Mindestpersonalschlüssel hinaus, wie z. B. auch bei umzusetzender Inklusion vom Land geplant?

In der Kommentierung werden entsprechende Festlegungen zur statistischen Erfassung und Meldung an das Land getroffen. Diesbezüglich ist zu prüfen, inwieweit die vorgegebenen Fristen einhaltbar sind. Es werden diesseits Bedenken gesehen, dass die Träger die Abrechnungen des Haushaltsjahres in derart kurzen Zeitfristen erfüllen können. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass der Bezug auf den Bedarfsplan nur ein grobes Kriterium bleiben wird, das von dem tatsächlichen Nachfrageverhalten in Abrechnung des Haushaltsjahres korrigiert wird.

Ausdrücklich ist die Weiterführung der von allen im System Beteiligten als nicht nachvollziehbaren und praktikabel eingeschätzten **Einsatz von neun Stunden Personal** für eine Ganztagsbetreuung von bisher mindestens zehn Stunden Betreuung durch das Land nicht zu empfehlen.

Hier wäre generell eine Einführung einer transparenteren und nachvollziehbareren Berechnung nach Betreuungsbedarf empfehlenswert. An dieser Stelle ist die Frage zu beantworten, wie die Berechnung je nach abgeschlossenen Betreuungsverträgen bei z. B. vereinbarten zehn Stunden Betreuung geplant ist!?

Dies sollte auch einer eindeutigen Finanzierung dienen, bisher sind bei Trägern und Eltern eher vermehrt Unverständnis zur aufgeworfenen Thematik wahrzunehmen.

§ 11 Abs. 6 letzter Satz muss gestrichen werden. Hier wird auf den Abschluss einer gesonderten Vereinbarung mit Tagespflegestellen abgezielt, die u. a. die Erstattung der Aufwendungen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes und dem Betreuungsumfang beinhalten. Der Abschluss einer Vereinbarung ist nicht praktikabel,

§ 17 Abs. 2 Nr. 3 eine Hortbetreuung muss in der Praxis auch unter 6 h möglich sein „Mindestens“ muss korrigiert werden, Vorschlag ggf.: „in der Regel“ (ansonsten werden weniger als 6 h ausgeschlossen).

§ 21 Die Formel zur Personalberechnung sollte modifiziert werden. Sie ist in der Praxis Trägern und Eltern nur schwer vermittelbar.

Bei **§ 22 Abs. 1 und 2** handelt es sich um zusätzliche Zeitanteile für „mittelbare pädagogische Arbeit“ (was im derzeitigen § 11 inhaltlich dem Abs. 10 [Vor-/Nachbereitungszeiten] und Abs. 8 [Sprachstand] entspricht).

Mehr Klarheit für eine einheitliche Finanzierung sollte auch hinsichtlich der **Bemessung von Leitungsstunden** hergestellt werden, da die Bemessung im § 22 (3) wieder nur von „in angemessenem Umfang“ gesprochen wird. Erkennbar beteiligt sich das Land selbst nicht an den Personalkosten für Leitung, da der Betreuungsschlüssel nur das Verhältnis Kind zu Erziehern wiedergibt.

Im **§ 22 (3)** neue Fassung wird den Leistungsverpflichteten kein Maß für „Verhältnismäßigkeit“ des Leitungsbedarfes in die Hand gegeben. Die in den fachlichen Diskursen zum Überarbeitungsbedarf des Gesetzes erhobenen Forderungen der Träger werden ungeregelt und in

das Binnenverhältnis der leistungsverpflichteten Gemeinden zu Trägern gestellt. Konkrete finanzielle Auswirkungen ergeben sich hier insb. im Hinblick auf § 11 Abs. 1 letzter Satz des Entwurfs.

Dort heißt es: **„Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des Landes sind die Mindestpersonalschlüssel nach § 21 Abs. 2 sowie die damit verbundene pädagogische Arbeit nach § 22 Abs. 1 und 2.“**

Die Erfahrung der Landeshauptstadt Magdeburg an dieser Stelle zeigt hingegen, dass gerade hier wachsende – dem Umfang nach aber unterschiedlichste – Bedürfnisse bei den einzelnen Kita-Trägern existieren, was in der Sache sowohl eine folgerichtige Kostenbeteiligung des Landes wie auch Vorgaben für eine einheitliche Bemessung von Leitungstätigkeit erfordert.

Zu Bemessung der Landeszuweisung:

Nach dem Wortlaut des vorliegenden Entwurfes beteiligt sich das Land künftig an den Personalkosten für pädagogische Fachkräfte. Eine solche Einschränkung gibt es im derzeitigen KiFöG LSA nicht. Im momentanen Gesetzestext **§ 11 Abs. 1 KiFöG LSA** heißt es vielmehr: **„Das Land beteiligt sich an den Kosten der Tagesbetreuung ...“** (Eine Beschränkung auf bestimmte Kostenarten oder -gruppen gibt es dabei nicht. Mithin sind also auch alle Kosten, die nicht zu den Personalkosten für pädagogische Fachkräfte gehören, mit inbegriffen. Dies beinhaltet also auch Kosten für die Bewirtschaftung der genutzten Gebäude sowie Sachkosten für die eigentliche Betreuung. Auch Kosten für Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte und Leitungstätigkeit in den Einrichtungen sind hier nicht ausgenommen.).

Eine bloße **Änderung der reinen Bemessungsgrundlage** könnte dann zunächst unbeachtlich sein, wenn dies nicht zu einer (auch nicht relativen) Verringerung der insgesamt zu erwartenden Landesbeteiligung führen würde. Eine solche Reduzierung der Landesbeteiligung an den Kosten ist aus Sicht der LH Magdeburg nach dem vorliegenden Wortlaut jedoch gerade zu befürchten.

Insbesondere resultiert dies daraus, dass die landesseitig für die Kalkulation der künftigen Kostenbeteiligung zu Grunde gelegten Betreuungszeiten (bislang nach Ermittlung des Landes durchschnittlich 7,8 Std. pro Kind) nicht mit den von hieraus gesehenen bezuschussten Personaleinsätzen von durchschnittlich bislang 8,5 Std. pro Kind und Tag übereinstimmen. Die städtische Ermittlung folgt der bisherigen (gesetzlichen) Unterscheidung in Halb- und Ganztagsbetreuung (5 bzw. 10 Std.).

Die genutzte Grundlage erscheint mithin von vornherein zu niedrig.

Überdies erscheint insbesondere aber auch der im Hinblick auf die künftige Betreuung landesseitig erwartete Anstieg der durchschnittlichen Betreuungszeiten um lediglich 0,2 Std. pro Kind und Tag als nicht nachvollziehbar und unrealistisch niedrig.

Vor diesem Hintergrund steht eine relative **Absenkung der landeseitigen Kostenbeteiligung** im Verhältnis zu ausgeweiteten Betreuungsansprüchen der Kinder/Eltern klar zu befürchten.

Bei der vom Land geplanter Beteiligung in 2011 und 2012 von 41,42 % und 42,35 % an den Personalkosten liegt die tatsächliche Beteiligung des Landes in Magdeburg bei den tatsächli-

chen, auf Grundlage der vorliegenden Trägeranträge bei den Personalkosten nur bei 37,5 % in 2011 sowie 36,5 % in 2012.

Es bedeutet für die Stadt einen höheren Finanzierungsausgleich von bis zu 3 Millionen Euro im Jahr. Die Differenz in der Personalkostenfinanzierung durch das Land ergibt sich zum Teil durch den Bezug des Landes auf die niedrigen Eingruppierungsstufen S 6 bis 8 (s. u.) und Ausschluss der Leitungskräfte.

Zur Ermittlung des Landesanteils an den Personalkosten:

A.1. Anzahl der zu betreuenden Kinder in Sachsen-Anhalt differenziert nach Altersgruppen. Es wurden Erhöhungen der Kinderzahl von 2011 zu 2012 um 2,1 % und von 2012 zu 2013 um 1,4 % vorgesehen. Für den Kinderkrippenbereich wurde sogar die Belegungsreduzierung um 1,2 % angenommen. In Magdeburg wird im Kitaplan eine Kinderzahlsteigerung in der Tagesbetreuung um 4,3 % berechnet. Daraus folgend kann mit einem Fehlbedarf in Höhe von 2,2 % der Gesamtkosten (1,1 Mio. EUR im Jahr) gerechnet werden.

§ 11, Abs. 3

Begrüßt wird die Orientierung an der tatsächlichen Betreuungszeit und eine Anreizbildung für Eltern **tatsächlich benötigte Betreuungszeiten** für ihre Kinder in Anspruch zu nehmen. An dieser Stelle muss aber auch darauf verwiesen werden, dass hier große Umstellungen auf Seiten der Träger von Kitas und der örtlichen Träger der Jugendhilfe erfolgen müssen. Vielfach sind Softwareanwendungen im Einsatz, die nunmehr auf neue Grundlagen zu realisieren sind.

Bei den Berechnungen finanzieller Wirkungen wurde für die ganztägige Betreuung der Kinder von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang eine Erhöhung der **Betreuungsdauer (BD) ab 01.08.2013 von 7,85 auf 8 Std.** (um 0,15 Std.) vorgesehen. In Magdeburg ist momentan die BD 8,55 Std., ab 01.08.2013 werden nur die Ganztagsplätze mit der BD von 10 Std. angeboten (d. h. durchschnittliche Erhöhung der BD bis zu 1,45 Std. pro Tag).

Für die Betreuung ab 01.08.2014 wurde die BD nur vom 7,8 auf 8 Std. pro Tag erhöht. In Magdeburg ist momentan die BD 8,48 Std., ab 01.08.2013 werden nur die Ganztagsplätze mit der BD von 10 Std. angeboten (d. h. durchschnittliche Erhöhung der BD bis zu 1,52 Std. pro Tag).

Die umfangreichen Auswirkungen auf die Personalbedarfe werden reflektiert ohne auch an dieser Stelle eine echte Personalbemessung (siehe oben) zu thematisieren.

Es wurden die Personalkosten je Vollzeitäquivalent der Entgeltgruppen S 6 und S 8 (jeweils Stufe 5) TVöD zuzüglich Arbeitgeberanteile an der Sozialversicherung zu Grunde gelegt und mit den jährlichen Personalkosten in Höhe von 44.135 EUR pro Jahr berechnet. In Magdeburg liegen die durchschnittlichen Personalkosten in 2012 bei 45.227 EUR im Jahr. Daraus folgt ein Fehlbedarf für Magdeburg in Höhe von ca. 1 Million Euro im Jahr. Bei den Ermittlungen wurden die Entgeltgruppen der Leiter (bis zu EG S 17) gar nicht berücksichtigt. In Magdeburg ist jede 9. Mitarbeiterin als Leiterin der Einrichtung tätig und deswegen liegen die Personalkosten bei EG S 10.

Bei der Berechnung des Landes wurden die Mehrpersonalkosten **um 25 % reduziert**.

Unter „**B.**“ wird auf **Seite 14** die Übernahme der Kosten für die bisherige Sprachstandsfeststellung ausgeführt. An dieser Stelle ist darauf zu verweisen, dass aus einer bisher pauschal und zusätzlich finanzierten Leistung eine Regelleistung wird.

Diese Regelleistung wird aus Sicht des Entwurfs in die bisherige Betreuungsleistung in der Kindertagesbetreuung eingeordnet. In der Realität und mit dem Bezug, dass die Sprachstandsfeststellung eine ungestörte, individuelle Situation zwischen Kind und Erzieherin umfasst, entsteht ein Abzug in der Gruppenbetreuung einer Erzieherin. Die Frage bleibt unbeantwortet, wie die Gruppenbetreuung gerade im letzten Jahr des Kindergartens sich neben einer individuellen Sprachdiagnose und Sprachbetreuung bzw. -förderung personell aus dem Mindestpersonalschlüssel sichern lässt.

Auf **Seite 14** verweist der Referentenentwurf zudem auf sich daraus ergebende zusätzliche Personalbedarfe. Dieser Zusatzbedarf regelt sich erkennbar außerhalb des vom Land auf die Anzahl der Kinder geschlussfolgerten Personalschlüssels. Die Kostenübernahme fällt in dem vorgelegten Modell, wie auch bei der „Inklusion“, damit allein auf die leistungsverpflichtete Gemeinde.

§ 11, Abs. 4 beschreibt die benannten **Meldefristen** und setzt den Termin 28.02. des Folgejahres an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe leitet diese Daten bis zum 30. April an das Landesjugendamt weiter. Dieser Termin ist mit den bisherigen Erfahrungen nur schwer zu halten und erscheint zu kurzfristig. Hier ist nicht ersichtlich, inwieweit der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Prüfung in welcher Form der weiterzuleitenden Daten vorzunehmen hat. Dies lässt ein Aufwuchs an Verwaltungsarbeit vermuten.

§ 11, Abs. 6 trifft die Aussagen zum **angemessenen Eigenanteil von Trägern**, der dem alten Wortlaut entspricht. Unbedingt zu widersprechen ist der Formulierung eines maßgeblichen Kostenbezugs „die die Leistungsverpflichtete selbst als Träger dieser Tageseinrichtung aufzuwenden hätte“.

Dieser Einzelbezug ergibt sich automatisch, wenn der Träger nur eine Einrichtung betreibt. Der Regelungsinhalt steht jedoch im Widerspruch, wenn der Träger mehrere Einrichtungen betreibt, da hier ein Kostenausgleich zwischen mehreren Einrichtungen, aber innerhalb der Finanzkraft des Trägers eingeschränkt wird.

Kritisch sind gleichfalls örtliche Gegebenheiten, die sich aus einer besonderen und **vom Grundbedarf des KiFöG abweichenden Bedarf** ergeben würden (besondere Konzeption, höherer Flächen- und (bilinguale) Personalbedarf, stärkere Berücksichtigung des natürlichen Umfeldes u. ä.). Es fehlt eine klare Aussage, worauf sich der Kostenerstattungsanspruch begründen soll (z. B. Kosten der Regelbetreuung versus besondere Konzeptionierung oder Schließung auf Grund erwiesener „Unwirtschaftlichkeit“).

Ein größerer Wert ist gleichfalls in diesen Fällen auf die Verpflichtung des Trägers zu einer **Bereitstellung der erforderlichen betriebswirtschaftlichen Daten** zu richten. Beispielhaft sollte die Sozialagentur den örtlichen Träger der Jugendhilfe/leistungsverpflichteten Gemeinde dann über die Finanzierung integrativ betreuter Kinder regelhaft berichten.

Im Übrigen enthält der Referentenentwurf in § 11 Abs. 6 letzter Satz hinsichtlich der Finanzierung von Tageseinrichtungen die Aussage: „**Entsprechendes gilt für Tagespflegestellen.**“

Dies impliziert, dass das Finanzierungsverfahren für Tagespflegestellen künftig dem für Einrichtungen gültigen Verfahren gleichen soll.

Eine solche Verfahrensvereinheitlichung wird von hieraus als absolut unpraktikabel angesehen; jedenfalls würde sich hiermit ein immens erhöhter Verwaltungsaufwand gegenüber dem jetzigen Modell verbinden, für welchen ein (finanzieller) Ausgleich seitens des Landes gegenüber den Kommunen nicht erkennbar ist.

Namentlich verbindet sich hiermit der Hinweis, dass die Grundlagen für eine Aufstellung und Abrechnung der einzelnen tatsächlich entstehenden Kosten nicht als gegeben angesehen werden – dies nicht zuletzt mit Blick auf die Tagespflegestellen selbst. Auch die (zumindest bisherige) Begrenzung auf eine Betreuung von maximal fünf Kindern pro Tagespflegestelle scheint bei der hier bekundeten Absicht einer Vereinheitlichung (mit Finanzierungsgrundlagen für Einrichtungen) keine Berücksichtigung zu finden.

Insbesondere gibt es für den Bereich der Tagespflegestellen keine Nachweisführung im Bereich der Personalkosten, inkl. eines Mindestpersonalschlüssels. Eine vom Land gewollte beleghafte Nachweisführung ist weder praktiziert, noch sind Einkommensnachweise, „Haustarife“ o. ä. vorhanden. In der Regel finden sich in den Bereichen der öTJH pauschale Finanzierungsmodelle in unterschiedlichen Höhen. Grundlagen einer landesweiten einheitlichen Finanzierung für Kita und TP bestehen somit nicht.

§ 11, Abs. 7 erfolgt eine Klarstellung zur **Betreuung auswärtiger Kinder**. Die Auszahlung des anteiligen Betrages an die Eltern kann diesseits nicht ganz ohne Probleme gesehen werden, wird im Grundsatz jedoch getragen. Offener erscheint hingegen das isoliert ausgeführte Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten ohne Bemessung an einer Zustimmung durch die leistungsverpflichtete Gemeinde.

Überdies muss aber darauf hingewiesen werden, dass hier nach der Überzeugung der Stadt Magdeburg ein Widerspruch besteht zu § 3 b Abs. 2 des Entwurfes, welcher das „Wunsch- und Wahlrecht“ unverändert gegenüber dem jetzigen Stand postuliert. So wird in Abs. 2 (weiterhin) auf unverhältnismäßig hohe Mehrkosten abgestellt, bei denen es möglich ist, der Wahl (der Eltern) zu widersprechen.

Derartige Mehrkosten kämen nach diesseitiger Überzeugung bei der Anwendung des § 11 Abs. 7 des neuen Entwurfs aber gar nicht mehr in Frage, da ohnehin nur angemessene Kosten gewährt werden.

Diese Gewährung soll im Weiteren gegenüber den Eltern erfolgen (nicht mehr gegenüber der Kommune). Was Eltern damit genau zu tun haben und welche finanziellen Ansprüche aufnehmende Gemeinden und Landkreise berechtigt herleiten können, bleibt bislang unbeantwortet.

Im Übrigen fehlt nach diesseitiger Einschätzung die klare Möglichkeit der Ablehnung einer „Aufnahme“ auswärtiger Kinder durch die aufnehmende Kommune (auch wenn sich die Einrichtungen selbst in freier Trägerschaft befinden) für den Fall, dass die vorhandenen Betreuungsplätze vorrangig für „eigene“ Kinder benötigt werden. Diese Konstellation ist insbesondere bei kreisfreien Städten mit Funktion als Oberzentrum zwingend zu berücksichtigen.

§ 12

Der Ersatz des bisherigen § 12 „**Aufbringung von Investitionskosten**“ erzeugt die Frage nach der zu erwartenden Rolle des Landes im Rahmen der zukünftigen Investitionsbedarfe über Bundesprogramme und Ähnliches hinaus.

Der neue § 12 „Betriebskosten,“ im Zusammenhang mit dem § 24 (2) wird ausdrücklich begrüßt und sollte im Ergebnis eines umfassenden Vereinbarungsprozesses zu mehr Klarheit im System Tagesbetreuung auch unter Einbeziehung des Leistungsangebotes Tagespflege führen!

§ 13

Die **Staffelung der Elternbeiträge** anhand der tatsächlichen Betreuungszeiten wird einen zeitlichen Umstellungsbedarf beanspruchen. Diesbezüglich ist von einer hoch differenzierten Ausgangssituation auszugehen. Insbesondere Träger mit besonderem konzeptionellem Bedarf ist die Möglichkeit einzuräumen, hiervon Anteile über den Elternbetrag finanziell abzudecken. Die Relation zu einem nach **Entwurf festzulegenden „Basisteilnahmebeitrag“** bleibt im Verfahren, der Höhe und Wirkung völlig offen, bei dem Verdacht überschüssige Kosten trägt die leistungsverpflichtete Gemeinde. Konkret: wer legt diesen Basisbeitrag fest?

Es wird diesseits davon ausgegangen, dass das Land derart gestaltete Elternbeiträge auch bezüglich der Bezuschussung von Elternbeiträgen in Mehrkindfamilien anerkennt.

Abs. 2: Unverständlich bleibt auch der Ausschluss der Schulkinder einerseits, andererseits der Bezug zum Kindergeld. Offen ist auch die Auslegung des Begriffes „Familie“ bzgl. Lebensgemeinschaft, aber tatsächlichem Kindergeldbezug oder Sorgerecht außerhalb der „Bedarfsgemeinschaft“.

Abs. 3: Der Umgang mit der Ermäßigung „160 %“ ist im Text und der Begründung unter E nicht nachvollziehbar. Werden gleiche oder weitergehende örtliche Staffelungen oder Erlasse der Elternbeiträge dem Land „angerechnet“?

Zum Abs. 3 – Bei der Bearbeitung von verminderten Einnahmen aus Elternbeiträgen ist gleichfalls auf den erforderlichen Personalbedarf bis hin zu Softwareprogrammen zu verweisen. Der Umfang erscheint unbedingt aner kennenswert.

§ 21

Fachpersonal: Die bisherigen Mindest-Betreuungsschlüssel werden mit den eingangs benannten Nachteilen fortgeführt.

Ausdrücklich begrüßt werden die Öffnung der anzuerkennenden Berufsabschlüsse und die flexible Handhabung durch die örtlichen Träger der Jugendhilfe im Einzelfall.

§ 22

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass mit der Streichung des alten § 11 (8) und (10) die **Grundlagen für Sprachstandsfeststellung und Vor-/Nachbereitung entfallen** sind. Ein Ersatz wird ab 2013 in der neuen Fassung erst für Vor- und Nachbereitung, Sprachstand käme später wieder hinzu.

Erläutert wird ergänzend die sogenannte „mittelbare päd. Arbeit“. Die hier entstehenden tatsächlichen Bedarfe sind nachweislich nur unzureichend erfasst in ihrer Wirkung auf zusätzliche Personalstellen und die Kostensteigerung.

Es ist zu befürchten, dass die durch das Land/Landesverwaltungsamt in der Vergangenheit bereits festgestellte gravierende Unterschreitung des tatsächlichen Betreuungsschlüssels sich fortsetzt.

Abs. 3 – Abweichend zu dem nach KiFöG gedeckelten Mindestpersonaleinsatz können Träger **Leitungspersonen** zukünftig in einem „angemessenen Umfang ... von der Betreuung freistellen“. Damit wird der Mindestpersonalschlüssel als Finanzierungsgrundlage beim (Leitungs-)Personal einerseits im Interesse der Anteilsfinanzierung durch das Land festgeschrieben. Die leistungsverpflichtete Gemeinde würde andererseits letztendlich allein die Kosten für angemessen freigestelltes Leitungspersonal tragen. Der Widerspruch zum § 11, Abs. 6 Kostentragungspflicht im Falle der eigenen Trägerschaft bleibt ungelöst.

Abs. 4 – Die Verpflichtung des Trägers zur **Fortbildung** des Personals wird gleichfalls nicht in den Bezug einer echten Personalbemessung gestellt, die bisherige Kostenbeteiligung ersatzlos gestrichen.

§ 24 Abs 2 Nr. 4

Softwareentwicklungen des Landes sollten von sich aus die Kompatibilität mit bestehenden örtlichen Anwendungen sichern.

Dr. Klaus